II-826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

21.9.1965

318/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Fiedler, Gabriele, Scheibenreif und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die BSA-Funktion des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig.

-.-.-.-

Das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Wihelm Rosenzweig ist nach Meldungen der Sozialistischen Korrespondenz vom 13. April 1964 und der Arbeiter-Zeitung vom 14. April 1964 geschäftsführender Obmann des Bundes Sozialistischer Akademiker (BSA).

Der BSA ist eine anerkannte, delegationsberechtigte Organisation der Sozialistischen Partei und damit organisatorischer Teil der SPÖ. Das äußert sich insbesondere in folgenden Statutenbestimmungen der SPÖ bzw. des BSA:

a) Jedes Mitglied des BSA hat die Pflicht, in Wort und Tat stets für die Sache des Sozialismus einzutreten. (§ 6 Satzungen des BSA.)
b) Zu Funktionären des BSA können nur Mitglieder der SPÖ gewählt werden. (§ 5 Satzungen des BSA.)
c) Aufgabe des BSA ist, alle fortschrittlichen Akademiker, Intellektuellen und Künstler zu erfassen und in den Dienst der sozialistischen Bewegung zu stellen. (§ 2 Satzungen des BSA.)
d) Der BSA entsendet ordentliche Delegierte mit beschließender Stimme zum Parteitag der SPÖ, der obersten Körperschaft dieser politischen Partei. Der BSA ist daher nach SPÖ-Parteirecht eine heteronome Organisation und integrierender Bestandteil der SPÖ. (§ 24 Organisationsstatut der SPÖ.)
e) Der BSA ist berechtigt, zum Parteitag der SPÖ Anträge zu stellen. (§ 30 Organisationsstatut der SPÖ.)
f) Der BSA unterliegt der Überprüfung durch die Parteikontrolle der SPÖ. (§ 38 Organisationsstatut der SPÖ.)
g) Die Parteivertretung der SPÖ kann durch Beschluß einen Vertreter des BSA zu ihren und den Sitzungen des Parteivorstandes der SPÖ ständig beiziehen. (§ 42 Organisationsstatut der SPÖ.)

h) Der BSA entsendet einen Delegierten zum Parteirat der SPÖ. (§ 43 Organisationsstatut der SPÖ.)

i) Spitzenfunktionäre des BSA werden zur Leistung der SPÖ-Parteisteuer herangezogen. (§ 48 Organisationsstatut der SPÖ.)

Eine Funktion beim BSA, geschweige denn die maßgebende Stelle des geschäftsführenden Obmannes ist daher einer unmittelbaren Parteifunktion gleichzustellen.

Nach Artikel 147 der Bundesverfassung können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Halten Sie, Herr Bundeskanzler, die Funktion eines geschäftsführenden Obmannes des BSA, die das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Rosenzweig bekleidet, mit dessen Mitgliedschaft in diesem Höchstgericht für vereinbar ?

-.-.-.-.-